

Der 29. Juni 1924

Vorbemerkung

Die Betrachtung der Weihnachtstagung 1923 hat wohl gezeigt, wie auf die Anregung Rudolf Steiners hin ein idealer, rechtsfähiger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gebildet wird, der auch im Handelsregister öffentlich deklariert werden soll.

Diese „Rechtspersönlichkeit“ ist gewissermassen das „unterste Glied“ des „Geistwesens Anthroposophie“, die „Hülle“ sowohl der anthroposophischen Bewegung als auch der «Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum». Die von Rudolf Steiner erstrebte Einheit ergibt sich, weil er die Leitung des Ganzen besorgt, was durch die §§ 5, 7, 8 der Statuten auch „öffentlich“ zum Ausdruck kommt. Doch das „Grundproblem“: die Verbindung von Öffentlichkeit und Esoterik (26.12.1923, siehe S. 49), kann nicht mit „Paragrafen“ und von ihm allein, sondern nur durch die Anteilnahme der Mitglieder „gelöst“ werden.¹

Am 29. Juni 1924, auf der Dritten ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft», geht Rudolf Steiner wieder einen Schritt weiter. In der „Gründungsversammlung vom 27. Dezember 1923“ (siehe S. 50f.) hatte er eine „Relation“ zwischen dem „Vorstand am Goetheanum“ und dem «Verein des Goetheanum» angesagt. Ebenso am 1. Januar 1924 eine „möglichst intime Verbindung“ des „Goetheanum“ mit dem „Klinisch-Therapeutischen Institut in Arlesheim“.² Eine „juristische Eingliederung“ kommt dabei nicht in Betracht, weil § 1 der Statuten nur „eine Vereinigung von Menschen“

¹ Rudolf Steiner hat offenbar die „Anteilnahme der Mitglieder“ als unzureichend empfunden, denn er hat zu seiner vertrauten Mitarbeiterin Iiona Schubert schon kurz nach Weihnachten 1923 bekümmert gesagt: „Die Weihnachtstagung ist misslungen“. Dennoch hat er nicht resigniert.

² Von einer ebenso intimen Verbindung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mit dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag hat Rudolf Steiner auf der Weihnachtstagung nicht gesprochen. Günther Wachsmuth hatte Rudolf Steiner zuvor vom „Ruin“ des Verlags berichtet und Marie Steiner konnte das erst nach der Tagung richtig stellen.

(d.h. natürlicher Personen) und § 11 nur die Bildung autonomer „Gruppen“ erlauben.

Marie Steiner und Ita Wegman leiten jeweils den Verlag und die Klinik, gehören aber zugleich dem „Vorstand am Goetheanum“ an und stellen so die „Relation“ persönlich her. Hingegen ist kein Mitglied des Zentralvorstands zugleich auch „ordentliches Mitglied“ im «Verein des Goetheanum». Umgekehrt sind dessen „ordentliche Mitglieder“ auch Mitglieder der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft», dürfen also nach § 11 eine autonome „Gruppe“ bilden.

Um seinerseits die „Relation“ mit der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» herzustellen, hält der «Verein des Goetheanum» am 29. Juni 1924, im Anschluss an die „Elfte ordentliche“, seine „Dritte ausserordentliche Generalversammlung“ ab.

22.6.1924: Einladung zur „Elften ordentlichen“ und zur dritten ausserordentlichen Generalversammlung“ des Vereins «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft»

In der Wochenschrift „Das Goetheanum“ und im „Nachrichtenblatt“ vom 22.6.1924 erscheinen zwei Anzeigen des Vereins des Goetheanum:

Goetheanum, Dornach [Schweiz] Dornach, den 15. Juni 1924

Einladung auf

Sonntag, 29. Juni 1924, vormittags 10 Uhr im Schreinerei-Saal in Dornach

I. zur elften ordentlichen Generalversammlung

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden.
2. Kassabericht.
3. Bericht der Rechnungsrevisoren.
4. Décharge-Erteilung.
5. Anträge.
6. Verschiedenes.

II. zur dritten ausserordentlichen Generalversammlung

Tagesordnung:

- Neugestaltung des Vorstandes
- Satzungsänderung

Der Vorstand des Vereins des Goetheanum
der freien Hochschule für Geisteswissenschaft

Bei II. bitte ich zu beachten, dass unter „Tagesordnung“ zuerst die „Neugestaltung des Vorstandes“ und danach die „Satzungsänderung“ angezeigt ist. Eine „Namensänderung“ steht nicht auf der Traktandenliste und wird auch weder beantragt noch beschlossen.³

29.6.1024, 9 Uhr: Sitzung des Vorstands des Vereins des Goetheanum

Offensichtlich findet am 29. Juni 1924 zuerst eine Vorstandssitzung statt. Denn auf der „Dritten ausserordentlichen Generalversammlung“ des «Verein des Goetheanum» erklärt der Vorsitzende, Emil Grosheintz laut Stenogramm wie beiläufig, dass der bisherige Vorstand „in einer vorausgegangenen Vorstandssitzung“ seinen Rücktritt beschlossen und Rudolf Steiner um die weitere Führung des Vereins gebeten habe.⁴ Was aber nicht ohne weiteres möglich war, weil Rudolf Steiner nicht Mitglied des VdG war.

10 Uhr: Elfte ordentliche Generalversammlung des «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft»

Der Verein des Goetheanum hat seit seiner Gründung am 22.9.1913 jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Protokolle sind meines Wissens bis heute nicht veröffentlicht. Zur „Elften ordentlichen Generalversammlung“ am 29. Juni 1924 liegt jedoch ein Stenogramm vor, das aber vom Vorstand nicht abgezeichnet ist.⁵

Emil Grosheintz eröffnet als amtierender Vorsitzender die Versammlung und überlässt dann das Tagespräsidium Rudolf Steiner Dieser kündigt als

³ Art. 67.3: ZGB: „Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten“. Das war nicht der Fall und Rudolf Steiner hat auch keine „Namensänderung“ vorgeschlagen.

⁴ GA 260a, S. 507. Auf S. 630 erwähnt GA 260a eine „Vorstandssitzung morgens am 29.6.1924“. Näheres wird nicht erklärt. Das Protokoll ist bis heute nicht veröffentlicht.

⁵ GA 260a, S. 497 ff.

erstes für 11 Uhr eine „ausserordentliche Generalversammlung“ an:

Bei der wir über die Veränderungen des Vereins des Goetheanum, seine Stellung zur Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, seine Stellung innerhalb des öffentlichen Lebens und so weiter zu beschliessen haben werden ...

Danach berichtet Emil Grosheintz über die Mitgliederbewegung im abgelaufenen Jahr: Es gab 496 ausserordentliche (nicht stimmberechtigte) und 563 beitragende (nur zahlende), im ganzen 1059 Mitglieder. Hier fehlen jedoch die allein stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder, die als erstes aufzuführen waren. Sie gehen auch aus der Gesamtzahl von 1059 Mitgliedern nicht hervor. Aber das scheint niemanden, auch Rudolf Steiner nicht zu stören. (Das „notarielle Protokoll“ der nachfolgenden «Dritten ausserordentlichen Generalversammlung» gibt wiederum nur die Anzahl von zwölf ordentlichen Mitgliedern, nicht aber deren Namen an).⁶

Nun kommt Emil Grosheintz auf die Weihnachtstagung 1923 zu sprechen:⁷

Auf dieser Weihnachtstagung ist mit neuen Statuten eine neue Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft konstituiert worden, an deren Spitze Dr. Steiner selber trat, umgeben von einem aktiv arbeitenden Vorstand. Nun war Dornach, bisher der Sitz des Vereins des Goetheanum, der Zentralsitz der Anthroposophischen Gesellschaft geworden, und das durch Herrn Dr. Steiner zu erbauende Goetheanum ist dadurch direkt eine Angelegenheit der Anthroposophischen Gesellschaft geworden. Und der Verein des Goetheanum darf nun unter dem direkten Vorsitz von Herrn Dr. Steiner in neuer Gestalt als eine Abteilung der Anthroposophischen Gesellschaft bestehen ...

Ganz offensichtlich hat Emil Grosheintz Rudolf Steiner nicht richtig verstanden: Der Wiederaufbau des Goetheanum ist gerade nicht „durch die

⁶ Gemäss Schweizer Vereinsrecht haben grundsätzlich alle Vereinsmitglieder Stimmrecht. Im «Verein des Goetheanum» gab es deshalb „typische“ (ordentliche) und „atypische“ (ausserordentliche) und nur „beitragende“ Mitglieder. Um so erstaunlicher ist, dass Emil Grosheintz nur die „atypischen“, nicht aber die „ordentlichen“ Mitglieder aufzählt. Er hätte die Gesamtzahl der Mitglieder mit 1071 angeben müssen.

⁷ GA 260a, S. 498.

Weihnachtstagung direkt eine Angelegenheit der Anthroposophischen Gesellschaft geworden“. Am Schluss der Vorstandssitzung vom 29.12.1923 hat Rudolf Steiner das genaue Gegenteil bekräftigt (siehe S. 58f.):⁸

... der Aufbau des Goetheanum hat mit der Verwaltung der Anthroposophischen Gesellschaft nichts zu tun... das sind zwei ganz verschiedene Sachen.

Rudolf Steiner hat auch nicht gesagt, dass er „den direkten Vorsitz“ des «Verein des Goetheanum» übernehmen will. Dennoch erhebt er anscheinend keinen Einwand gegen die Ausführungen von Emil Groscheintz.⁹

Es folgen noch der Kassenbericht und der Bericht der Rechnungsprüfer. Der Vorstand wird entlastet, und Rudolf Steiner schliesst die „Elfte ordentliche Generalversammlung“ ab, mit der Bitte, sich um 11 Uhr zur „Dritten ausserordentlichen Generalversammlung“ wieder zu versammeln.

11 Uhr: Dritte ausserordentliche Generalversammlung des „Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“

Der Ablauf dieser Versammlung ist zweifach festgehalten:

1. Stenogramm von Helene Finckh, im Auftrag von Marie Steiner.¹⁰
2. Protokoll von Notar Altermatt, von diesem als „nicht öffentlich“ bezeichnet, nachträglich ergänzt und bis zum 7. Mai 1925 zurückgehalten.¹¹

Protokoll und Stenogramm sind vom Vorstand nicht bestätigt. Sie stimmen auch inhaltlich nicht vollständig überein. Nachfolgend wird versucht, den Versammlungsablauf so zu rekonstruieren, dass sich die Widersprüche auflösen:

⁸ GA 260, 1./2. Auflage S. 142; 3. Aufl. S. 165; 4./5. Aufl. S. 177.

⁹ Am Ende der dritten ausserordentlichen Generalversammlung wird mit der Satzungsänderung ohnehin alles klargestellt (S. 97).

¹⁰ Die vielfach bewährte Stenographin Helene Finckh. GA 260a, S. 501 ff.

¹¹ GA 260a, Beilage S. 23 ff. Am 7.5.1925 übersandt von Notar Altermatt an Theodor Binder, zusammen mit der Rechnung vom 3.3.1925 (S. Fehler! Textmarke nicht definiert.) für Protokollführung am 29.6.1924, 3.8.1924 und 8.2.1925 (Sebastian Boegner: „Wie wollte Rudolf Steiner die ‚einheitliche Konstitution‘ erreichen?“, S. 59).

Gemäss Protokoll und Stenogramm eröffnet Emil Groscheintz, als der amtierende „Erste Vorsitzende“ die Versammlung, überträgt aber sofort den Tagesvorsitz an Rudolf Steiner. Dieser stellt zunächst Notar E. Altermatt als „Protokollführer und Urkundsperson“ vor.

Das Notarprotokoll hält fest, dass von den „zwölf ordentlichen Mitgliedern“ die Herren Groscheintz, Geering-Christ, Graf Lerchenfeld, Dr. Peipers, Kommerzienrat Molt und Dr. Unger anwesend sind und Emil Groscheintz Frau Marie Hirter-Weber vertritt.¹²

Der „Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ ist komplett anwesend, aber im Protokoll nicht erwähnt, weil seine Mitglieder im «Verein des Goetheanum» nicht Mitglied sind.

Das Protokoll zählt sodann die „Verhandlungsgegenstände“ auf, kehrt aber die Reihenfolge der Einladung dabei um (siehe S. 79):¹³

1. Satzungs-, resp. Statutenänderung;¹⁴
2. Neugestaltung, resp. Neuwahl des Vorstandes.

Das Stenogramm enthält keine Tagesordnung.

Im Protokoll folgt jetzt:

„Traktandum 1. Satzungs-, resp. Statutenänderung“:¹⁵

Der Vorsitzende (d.h. Rudolf Steiner) führt in einer längeren Ansprache aus, die Durchführung der Aufgaben des Vereins, wie sie in einer früheren, zu Weihnachten 1923 abgehaltenen Versammlung beschlossen worden sind, resp. festgestellt wurden, rufe einer Neuordnung derselben und es werde infolgedessen eine Abänderung und Ergänzung der Statuten des Vereins notwendig.

¹² Die restlichen fünf ordentlichen Mitglieder werden nicht namentlich genannt.

¹³ Die Umkehrung mag zunächst nebensächlich erscheinen, aber weiteres dazu folgt.

¹⁴ In Deutschland bevorzugt man „Satzungen“, in der Schweiz „Statuten“. Die Bedeutung ist aber dieselbe. Der Verein des Goetheanum hat von München her immer noch „Satzungen“, was dem Notar offensichtlich bewusst ist.

¹⁵ Das Original (im Archiv der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung) lautet „Traktandum 1“, GA 260a, Beilage, S. 23 jedoch „Traktatum 1“.

Das kann so nicht stimmen: Der «Verein des Goetheanum» hat „zu Weihnachten 1923“ keine „Versammlung“ abgehalten; er kann also auch keine Beschlüsse gefasst haben!¹⁶

Dem Stenogramm zufolge dankt Rudolf Steiner zunächst dem Behördenvertreter und allen Anwesenden für ihr Erscheinen und erklärt dann den Zweck der Versammlung:¹⁷

... was für die Gestaltung des Vereins des Goetheanum notwendig geworden ist durch die Weihnachtstagung des letzten Jahres hier am Goetheanum in Dornach.

Das entspricht, im Gegensatz zum Protokoll der Realität: Der «Verein des Goetheanum» soll seinen Vorstand mit dem Vorstand der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» in „Relation“ bringen. Das ist genau das, was nachher auch so geschieht (siehe S. 93 ff.).

Das Protokoll macht jetzt einen Sprung zur „Revision der Satzungen oder Statuten“.

Das Stenogramm gibt sinngemäss über das Folgende Auskunft:¹⁸

Rudolf Steiner erklärt, dass im Geist der Weihnachtstagung alles, was die Anthroposophische Bewegung betreffe, auch aus dieser Bewegung heraus geleitet werden müsse. Für den «Verein des Goetheanum» sei deshalb mit dessen bisherigem Vorsitzenden abgesprochen, dass er, Rudolf Steiner, auch hier den Vorsitz übernehmen werde. Ohnehin seien nach dem Brand des Goetheanum alle Verhandlungen mit den Behörden und Versicherungen ihm zugefallen, und der erstrebte Wiederaufbau müsse deshalb auch in seine Hände

¹⁶ Der Notar hat offensichtlich die „längere Ansprache“ Rudolf Steiners nicht richtig verstanden. Er verwechselt die „zu Weihnachten 1923“ begründete «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» mit dem «Verein des Goetheanum».

¹⁷ GA 260a, S. 501.

¹⁸ Dieser Teil der Versammlung ist nur im Stenogramm festgehalten, nicht im Protokoll. Die nachfolgend beschlossenen Satzungen zeigen, dass Rudolf Steiner den Vorsitz nicht direkt, sondern nur indirekt, als Vorsitzender der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» übernehmen will und schliesslich auch nur indirekt übernimmt (§ 3 b).

zu liegen kommen. Er bedinge sich aber aus, dass Dr. Groscheintz künftig als der zweite Vorsitzende amtierend werde.

Danach fährt Rudolf Steiner gemäss Stenogramm wörtlich fort:¹⁹

Dann aber wird es nötig sein, dass aus dem ganzen Geist der Anthroposophischen Gesellschaft heraus, wie sie jetzt besteht, diese Anthroposophische Gesellschaft als der eigentlich eingetragene, handelsregisterlich eingetragene Verein funktioniert, also nach aussen hin diejenige Institution ist, welche alles hier in Dornach zu vertreten hat. Es wird also notwendig sein, dass da bestehen werden die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ als handelsregisterlich eingetragener Verein. Innerhalb dieser Anthroposophischen Gesellschaft werden vier Unterabteilungen zu begründen sein.

Die „Anthroposophische Gesellschaft, wie sie jetzt besteht“, ist selbstredend die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923», die im Handelsregister deklariert werden soll, aber am 29.6.1924 noch nicht eingetragen ist.

Die „innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft zu begründenden vier Unterabteilungen“ sind juristisch autonome «Gruppen» gemäss §§ 11-13 der Statuten von Weihnachten 1923, also nicht unmittelbar in der zentralen AAG, sondern in deren Umkreis, der AAG „im weiteren Sinne“ zu plazieren. Andernfalls würden die § 1 und § 11 ausser Kraft gesetzt und die Statuten insgesamt ihren Sinn verlieren.²⁰

Und Rudolf Steiner fährt dem Stenogramm zufolge fort:²¹

Diese vier Unterabteilungen sind von mir in der Weise projiziert, dass ich dabei durchaus keine programmatischen Dinge, sondern nur

¹⁹ GA 260a, S. 503.

²⁰ § 11: „Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu kleineren oder grösseren Gruppen zusammenschliessen. § 13: Jede Arbeitsgruppe bildet ihre eigenen Statuten; nur sollen diese den Statuten der anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen“. Was Rudolf Steiner am 24.12.1923 (siehe S. 44) kommentiert: „Für die Allgemeine Gesellschaft ist jede Gruppe... in diesem Paragraphen enthalten. Die Allgemeine Gesellschaft ist ... allgemein menschlich, und alles andere ist für sie Gruppe. ... Anders kommen wir nicht weiter.“

²¹ GA 260a, S. 503-506.

die rein realen Dinge berücksichtige... Reale... Institutionen haben wir in... vier Strömungen, die da vorliegen. Erstens in der Anthroposophischen Gesellschaft selber... Die wird... – ich werde jetzt historisch vorgehen, indem ich die Dinge aufzähle –, die wird als „Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne“, als die erste Unterabteilung fortbestehen... Als zweites innerhalb unserer Bewegung, haben wir den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag...als ein integrierender Teil der anthroposophischen Bewegung selber... Das würde die zweite Unterabteilung sein. Die dritte Unterabteilung – wie gesagt, ich zähle historisch auf – sie würde der Verein des Goetheanum in Dornach selber sein... Und als viertes würde sich dann eingliedern das Klinisch-Therapeutische Institut, das ja von Frau Dr. Wegman begründet worden ist aus anthroposophischen Grundgedanken heraus... So dass also diese Institution durchaus hineingehört in diejenigen, die jetzt Unterabteilungen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sein sollen...

Die vier Unterabteilungen der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft»

Rudolf Steiner zählt vier „Unterabteilungen“ auf, und zwar „historisch“, das heisst, in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Entstehung:

1. Unterabteilung: Die „Anthroposophische Gesellschaft selber“.

Sie ist die älteste der vier „Strömungen“ und lebt als „Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne“ ab 1902 „wie ein Embryo im Schoss der Theosophischen Gesellschaft“.²² Sie erhält 1912 eine äussere „Hülle“ in Form der «Anthroposophischen Gesellschaft», die an Weihnachten 1923 in die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» umgeformt wird. Die zentrale, rechtsfähige AAG kann gemäss § 11 selber als eine autonome „Gruppe“ der (nicht rechtsfähigen) Gesamt-AAG (im weiteren Sinne), und damit als eine der vier Unterabteilungen gesehen werden.

2. Unterabteilung: Der „Philosophisch-Anthroposophische Verlag“.

Er wird 1908 als „Philosophisch-Theosophischer Verlag“ von Marie von Sivers begründet. Er ist nach aussen hin ein wirtschaftliches Unternehmen, zugleich aber auch „ein integrierender Teil der anthroposophischen Bewe-

²² GA 257, „Anthroposophische Gemeinschaftsbildung“, S. 60.

gung selber“.²³ Die „Relation“ des Verlags zum Vorstand der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» ist nicht Gegenstand dieser Versammlung des VdG, hat aber gewiss bestanden (siehe 6.8.1924, S. 131 ff.).

3. Unterabteilung: Der „Verein des Goetheanum selber“.

Er wird 1912 in München und erneut in Dornach als „Johannesbauverein“ begründet und am 1. November 1918 in „Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“ umbenannt. – Auch er steht von Anfang an im Dienste der anthroposophischen Bewegung. Seine ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, können also eine autonome Gruppe gemäss § 11 bilden. Der Vorstand der AAG ist aber nicht Mitglied im Verein des Goetheanum.²⁴

4. Unterabteilung: Das „Klinisch-Therapeutische Institut“ in Arlesheim.

Dieses ist seit dem 15. Juni 1921 eine eigenständige Abteilung der Futurum AG, Arlesheim, unter der medizinischen Leitung von Dr. Ita Wegman, die zusammen mit Rudolf Steiner die „anthroposophische Medizin“ erarbeitet. Insofern ist das Institut „ein integrierender Teil der anthroposophischen Bewegung“.²⁵ – Zum Klinikbetrieb gehört das heilpädagogische Kinderheim Sonnenhof. Die Betriebsgrundstücke sind persönliches Eigentum von Ita Wegman.²⁶ – 1922 wird das Institut mit zwei pharmazeutischen Laboratorien aus der Futurum AG ausgegliedert und als „Internationale Laboratorien und Klinisch-Therapeutisches Institut Arlesheim AG“ (ILAG) fortgeführt. An der Generalversammlung der ILAG am 25.3.1924 erklärt Rudolf

²³ GA 260a, S. 504.

²⁴ Rudolf Steiner hat zwar den ersten Goetheanumbau inauguriert und nach dem Brand mit den Behörden und Versicherungen verhandelt, was ihm aber nur in Vollmacht von Emil Groscheint möglich war. Den Wiederaufbau möchte Rudolf Steiner direkt leiten können.

²⁵ GA 260a, S. 506.

²⁶ Es handelt sich um das „Klinikgrundstück“, Parzelle 664 in Arlesheim-Hirsland und um den „Sonnenhof“, Parzelle 79 in Arlesheim-Dorf (siehe GA 260a, Beilage zur 2. Auflage, S. 36).

Steiner:²⁷

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, geht unser Streben dahin, eine scharfe Trennung durchzuführen zwischen den [geistigen und kommerziellen] Interessen unserer Mitglieder. Das ist insbesondere nötig beim Klinisch-Therapeutischen Institut, das von den Internationalen Laboratorien abgetrennt werden soll durch Vereinigung mit dem Verein des Goetheanum. Ihm soll ferner ein Versuchslaboratorium angegliedert werden, während die eigentlichen Laboratorien als Erwerbsgesellschaft (WELEDA) ... weiter betrieben werden sollen. ... Frau Dr. Wegman und Herr Dr. Steiner werden mit der Klinik, die nun einen integrierenden Bestandteil des Goetheanum bilden soll, speziell bei der Herstellung der Heilmittel eng verbunden bleiben.

Was Rudolf Steiner am Ende der Weihnachtstagung 1923 bestätigt:²⁸

...wird es meine Absicht sein, eine engste Beziehung zu dem ja so sehr erfolgreich wirkenden Klinisch-Therapeutische Institut in Arlesheim, eine möglichst intime Verbindung des Goetheanum mit diesem Institut in möglichster Balde, in kurzer Zukunft herzustellen.

Rudolf Steiner erklärt dazu weiter:²⁹

... deshalb wird auch durch die Anthroposophische Gesellschaft – selbstverständlich mit dem Verein des Goetheanum, Dornach – die Klinik als solche erworben und wird einen integrierenden Teil der allgemeinen anthroposophischen Bewegung in der Zukunft geben. Das sind Dinge, die sich aus der Sache selber heraus ergeben.

Hier stellt sich die Frage, ob Rudolf Steiner zwischen den Immobilien und dem Klinikbetrieb nicht unterschieden hat oder ob nur das Stenogramm unvollständig ist?

Wenn man „aus der Sache selber heraus“ den Text so ergänzt:

...deshalb wird auch durch die Anthroposophische Gesellschaft, selbstverständlich mit dem Verein des Goetheanum..., die Liegenschaften der Klinik erworben, und „die Klinik als

solche einen integrierenden Teil der allgemeinen anthroposophischen Bewegung in der Zukunft geben...“

dann bekommt der Satz sofort den von Rudolf Steiner vorher erläuterten Sinn: Der «Verein des Goetheanum» erwirbt die Klinik g r u n d s t ü c k e, während die „Klinik als solche“ (der Heilbetrieb) eine selbständige Initiative von Ita Wegman bleibt und als autonome Gruppe nach § 11 die „Vierte Unterabteilung“ der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» bildet.³⁰

Rudolf Steiner fügt gemäss Stenogramm noch hinzu:³¹

Ich möchte sagen, man kann gar nicht anders über die weitere Gestaltung der Dinge hier denken, wenn man die Sache auf eine gesunde Basis in der Zukunft stellen wird. Alle anderen Massnahmen ergeben sich als notwendige Konsequenzen. Wir werden nachher über die weitere Zusammensetzung des Vorstandes des Vereins des Goetheanum ... [und] über die geringfügige Änderung der Statuten (Hervorh. R.M.), die notwendig ist, zu verhandeln haben. Alles das wird sich als die Konsequenz der eben gemachten Voraussetzungen ergeben.

Neugestaltung des Vorstandes

Gemäss Stenogramm erläutert Rudolf Steiner die „Neuordnung des Vorstandes“ so:³²

³⁰ Die Stenographin schrieb eine stark verkürzte „Eilschrift“. – Möglicherweise hat sie auch den Zusammenhang des Ganzen nicht richtig erfasst. – Ausserdem scheinen am 29. Juni 1924 die Beteiligten sich über die Eigentumsverhältnisse selbst nicht recht klar zu sein: – Ita Wegman scheint zu glauben, bei der Eingliederung ihrer Klinik in die «ILAG» (siehe S. 87) dieser auch ihren Grundbesitz übereignet zu haben. Denn Gemäss der „Vereinbarung vom 29.6.1924“ (siehe S. 109) verkauft nicht Ita Wegman, sondern die «ILAG» das „Institut“ und die „Betriebsgrundstücke“ an den «Verein des Goetheanum» (Siehe GA 260a, S. 574 und S. 630, und das Inhaltsverzeichnis der 1. Auflage). Volle Klarheit bringt jedoch der notarielle „Kaufbrief vom 5.9.1924“ (siehe S. 133, sowie die Beilage zu GA 260a, S. 37).

³¹ GA 260a, S. 506.

³² GA 260a, S. 506. Rudolf Steiner sagt auch hier wieder «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» und «Anthroposophische Gesellschaft» in ein- und demselben Satz.

²⁷ GA 260a, S. 475.

²⁸ GA 260, 1./2. Auflage S. 224-225; 3. Aufl. S. 263; 4./5. Aufl. S. 278.

²⁹ GA 260a, S. 506.

Dass ... der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft in der Zukunft im Vorstand des Vereins des Goetheanum drinnen sein wird: Vorsitzender der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird zugleich Vorsitzender des Vereins des Goetheanum sein. Schriftführer der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird zugleich der Schriftführer des Vereins des Goetheanum sein, und der Gesamtvorstand der Anthroposophischen Gesellschaft tritt in den Vorstand des Vereins des Goetheanum ein.

Die Vorstandsmitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft werden nicht namentlich genannt, weil die „Relation“ zwischen den beiden Vorständen unabhängig von den jeweils amtierenden Persönlichkeiten bestehen soll.³³

Das Notarprotokoll vermerkt nicht den „Rücktritt des bisherigen Vorstandes“, während im Stenogramm Emil Grosheintz den „Rücktritt des bisherigen Vorstands“ erklärt und Rudolf Steiner bittet, den Vorsitz zu übernehmen und den übrigen Vorstand zu „bestimmen“.³⁴ Rudolf Steiner kann selbstverständlich nicht eigenmächtig „den übrigen Vorstand bestimmen“. Deshalb bestätigt er nur den „Rücktritt des alten Vorstands“, fragt aber den Notar, ob der Vorstand sogleich neu bestellt werden kann, oder ob zuerst die Satzung geändert werden müsse? – Der Notar hat gegen die sofortige Neubestellung des Vorstands nichts einzuwenden und Rudolf Steiner schlägt vor:³⁵

... dass der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, wie ich es ausgesprochen habe, im Vorstand des Vereins des Goetheanum ist, und dass dann Dr. Grosheintz mir zur Seite als zweiter Vorsitzender funktioniert, ... und dass die bisherigen Vorstandsmitglieder wiederum in den neuen Vorstand aufgenommen werden ... Wir würden also dann den Vorstand bestehend haben aus dem Vorstände der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, der den Vorsitzenden und den Schriftführer ergibt ... Ferner Herr Dr. Grosheintz als zweiter Vorsitzender und die Persönlichkeiten: Herr Molt,

³³ Das heisst: Wenn der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sich ändert, ändert er sich in gleicher Weise für den «Verein des Goetheanum».

³⁴ GA 260a, S. 507.

³⁵ GA 260a, S. 507-508.

Dr. Peipers, Graf Lerchenfeld, Herr Geering, Dr. Unger, Frau Schieb, Frau Hirter, Frau Professor Bürgi. Das wären dann die Vorstandsmitglieder, die in der Zukunft da sein sollten“. Ich denke, diejenigen Persönlichkeiten, die ich vorgeschlagen habe, werden damit einverstanden sein.

Rudolf Steiner erklärt nochmals, dass er den Vorsitz nicht persönlich, sondern in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» übernehmen will. Auch der übrige Vorstand von Weihnachten 1923 soll anonym in den Vorstand des «Verein des Goetheanum» eintreten und der bisherige Vorstand des Vereins des Goetheanum soll unverändert weiter amtierern.

Und Rudolf Steiner fährt fort:

Ich bitte dann Ihre Meinungen zu eröffnen ...über dasjenige, was ich auseinandergesetzt habe. Aber ich möchte vorangehen lassen die Feststellung der neuen Satzungen.

Das Notarprotokoll überspringt die „Neugestaltung des Vorstands“ und geht statt dessen unmittelbar zu „Traktandum I, Satzungs-, resp. Statutenänderung“ über.³⁶

Satzungs- oder Statutenänderung

Gemäss Stenogramm legt Rudolf Steiner grossen Wert darauf, dass die Mitglieder ihm genau folgen können. Er lässt Emil Grosheintz immer einen Paragraph der bisherigen Satzungen vorlesen, macht dann einen Änderungs-vorschlag oder sagt: „bleibt“.³⁷

Die neuen Satzungen stimmen im Protokoll und im Stenogramm weitgehend überein. Es bleiben geringfügige Differenzen, auf die in der Folge hingewiesen wird. Zum Beispiel steht im Protokoll jeweils „Statuten“, im Stenogramm „Satzungen“.³⁸ Was juristisch keine Bedeutung hat, aber am 8. Februar 1925 doch eine gewisse Rolle spielen wird (siehe S. 138 ff.).

³⁶ Auch Rudolf Steiner streicht in seiner Stenogrammausschrift den Abschnitt, der den Rücktritt des bisherigen Vorstandes bestätigt und denselben Vorstand, ergänzt durch den „Vorstand der AAG-WT“, neu bestellt (siehe S. 102f.).

³⁷ GA 260a, S. 508.

³⁸ In der Schweiz bevorzugt man den Ausdruck „Statuten“, in Deutschland „Satzungen“. Der «Verein des Goetheanum» hatte von Anfang an „Satzungen“.

Die Überschrift

Bisher waren die „Satzungen“ des Vereins des Goetheanum überschrieben:³⁹

Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (Schweiz). Eingetragen im Handelsregister des Kantons Solothurn.

Gemäss Notarprotokoll sollen sie neu lauten:⁴⁰

Statuten des Vereins des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft mit Sitz in Dornach, vom 29. Juni 1924.

Das „Eingetragen im Handelsregister“ fällt weg, wodurch die „Eintragung“ selbst aber nicht aufgehoben ist.⁴¹

Laut Stenogramm schlägt Rudolf Steiner vor:⁴²

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Unterabteilung Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (Schweiz). Satzungen vom 29. Juni 1924.

und bemerkt dazu:⁴³

«Eingetragen im Handelsregister des Kantons Solothurn» würde wegfallen, weil die Anthroposophische Gesellschaft ein[ge]tragen ist,

³⁹ GA 260a, S. 508 (die „Eintragung im Handelsregister“ war in § 19 vorgeschrieben).

⁴⁰ GA 260a, Beilage S. 25. Der Notar schreibt „Statuten“, weil das in der Schweiz „üblich“ ist.

⁴¹ Um eine Eintragung im Handelsregister aufzuheben, muss sie „gelöscht“ werden. Das erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Überschrift genügt nicht.

⁴² GA 260a, S. 508.

⁴³ Ebd. In der ersten Auflage steht „eingetragen“, in der zweiten „ein[ge]tragen“. Siehe Anhang der 2. Auflage, S. 708, wo erklärt wird, dass im Urstenogramm „eintragen“ stehe, was sowohl „ein g e tragen“, als auch „ein z u tragen“ bedeuten könne. Möglicherweise habe die Stenographin sich bei der Ausschrift „geirrt“ oder Rudolf Steiner habe „d a n n ein g e tragen“, „gemeint“. Letzteres setzt aber voraus, dass bereits eine „Anmeldung“, nur noch nicht die „Eintragung“ erfolgt war (siehe auch: ?«Handelsregister eingetragen»? – S. 71).

Was sich natürlich nur auf die Überschrift bezieht und nicht heisst, dass die „Eintragung“ im Handelsregister zu „löschen“ sei.

Die beiden Überschriften widersprechen sich auch nur dem Wortlaut nach. Inhaltlich sind sie gleichbedeutend: Der «Verein des Goetheanum» will in Zukunft als ein Glied, Unterabteilung oder Gruppe der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923», aber gemäss § 11 weiterhin rechtlich selbständig bestehen.⁴⁴

Massgebend für den Vereinsnamen ist ohnehin der § 1 und nicht die Überschrift.⁴⁵

§ 1. Bisher:

Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB. Sitz des Vereins ist Dornach (Kanton Solothurn, Schweiz).

Neu laut Notarprotokoll:⁴⁶

§ 1. Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht als Glied der A/allgemeinen A/anthroposophischen Gesellschaft ein Verein. Sitz des Vereins ist Dornach (Kanton Solothurn, Schweiz).

Neu nach Stenogramm:⁴⁷

§ 1. Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht als ein Glied der Allgemeinen

⁴⁴ Mit „Glied“ und „Unterabteilung“ kann nur eine autonome „Gruppe“ gemäss § 11 der Statuten der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» gemeint sein.

⁴⁵ GA 260a, S. 508. Die „Überschrift“ lautet im Protokoll nur formal anders als im Stenogramm. Sie war auch nicht Gegenstand einer Abstimmung. Eine „Namensänderung“ hätte einen ordentlichen Beschluss verlangt. Allein der Gedanke, dass Rudolf Steiner ohne einen Beschluss, nur mittels Änderung der Überschrift, den Vereinsnamen ändern wollte, ist wirklichkeitsfremd.

⁴⁶ GA 260a, Beilage S. 24 und 25. Der Notar schrieb sowohl «Allgemeine» als auch «allgemeine» anthroposophische Gesellschaft.

⁴⁷ GA 260a, S. 509.

Anthroposophischen Gesellschaft ein Verein mit dem Sitz in Dornach, Kanton Solothurn, Schweiz.

Der Name «Verein des Goetheanum...» bleibt so oder so unverändert bestehen.

§ 2. Bleibt.

§ 3. Bisher:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung, Generalversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Neue Fassung von § 3b):⁴⁸

- b) der Vorstand, der in sich den gesamten Vorstand der [Allgemeinen] anthroposophischen Gesellschaft einschliesst;

Der Vorstand der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» soll nicht namentlich, sondern als Gruppe dem Vorstand des «Verein des Goetheanum» angehören. Er ist damit fest integriert und wird, im Gegensatz zu dem aus Mitgliedern bestehenden Teil, von der Generalversammlung nicht „gewählt“. Juristisch ein „teilweise fremd bestimmter Vorstand“, weil der Vorstand der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» nicht von den Mitgliedern des Verein des Goetheanum bestellt wird.

§ 4. – 11. Bleiben.

§ 12. Bisher:

Der Vorstand wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so haben die ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu treffen.

⁴⁸ Stenogramm: „der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ (GA 260a, S. 509); Protokoll: „der a/Anthroposophischen Gesellschaft“ (GA 260a, Beilage S. 24 und 25).

Neu:⁴⁹

Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorstandes der Allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft, wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder «aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder» auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so haben die ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu treffen“.

Der Passus: „mit Ausnahme des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ ist notwendig, weil dieser Teil des Vorstandes „fremdbestimmt“ ist. Er wird nicht „gewählt“, weil er bereits aufgrund von § 3b), statuarisch amtiert. Nur der restliche Vorstand wird „von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder ... gewählt“. Dieser Teil des Vorstandes hat im Gesamtvorstand die Mehrheit.

Das bedeutet, dass Rudolf Steiner keine diktatorischen Ambitionen hat. Er könnte mit dem Vorstand jederzeit überstimmt werden. Ganz abgesehen davon, dass eine Generalversammlung, in der Rudolf Steiner keine Stimme hat, den § 3b verändern könnte. Er hat alles auf gegenseitiges Vertrauen gebaut.

§ 13. Bleibt.

§ 14. Bisher:

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die beiden Vorsitzenden, den Schriftführer und er stellt auch den Geschäftsführer an.

Neu:⁵⁰

Der Vorstand konstituiert das Büro in dem Sinne, dass der Vorsitzende und [der] Schriftführer der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu gleicher Zeit Vorsitzender und Schriftführer für den Verein des Goetheanum sind. Der zweite Vorsitzende wird von dem ersten Vorsitzenden gewählt.

⁴⁹ Protokoll: „des Vorstandes der Allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft“ (Beilage, S. 24 + 26); Stenogramm: „des Vorstandes der A/anthroposophischen Gesellschaft“. (GA 260a, S. 511). „aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder“ lautet nur das Protokoll, nicht auch das Stenogramm. Die Formulierung des Notars gehört sachgerecht in den § 12.

⁵⁰ Protokoll und Stenogramm differieren nur unwesentlich.

Die Neufassungen der Paragraphen 3b, 12 und 14 erfüllen die von Rudolf Steiner eingangs erhobene Forderung: dass „die Anthroposophische Gesellschaft real die Dinge macht“.⁵¹ Der «Verein des Goetheanum» wird nicht „materiell“, sondern „ideell“ in die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» eingegliedert, aber der Vorstand der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» von Weihnachten 1923 übernimmt im «Verein des Goetheanum» „real“ die Geschäftsführung.

§ 15. – 18. Bleiben unverändert.

§ 19. Bisher:⁵²

Der Verein ist im Sinne von Art. 61 des ZGB in das Handelsregister einzutragen.

Notarprotokoll:

§ 19 bleibt unverändert bestehen.⁵³

Stenogramm:

Rudolf Steiner sagt: „Fällt weg“.

Bisher hat § 19 die „Eintragung“ vorgeschrieben. Der Wegfall würde dem Vorstand nur „freie Hand“ geben, aber ihn nicht zur „Löschung“ verpflichten. Weil aber der «Verein des Goetheanum» als „Dritte Unterabteilung“ der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» weiterhin die Goetheanum-Liegenschaften treuhänderisch besitzen und verwalten soll, kann er im Handelsregister nicht gelöscht werden.⁵⁴

§ 20. Protokoll: § 20 bleibt unverändert bestehen.⁵⁵

Stenogramm: § 20 wird zu § 19.⁵⁶

⁵¹ GA 260a, S. 501.

⁵² GA 260a, S. 513.

⁵³ GA 260a, Beilage S. 27. Die Vorschrift zur Eintragung bleibt damit bestehen.

⁵⁴ Rudolf Steiner konnte den «Verein des Goetheanum» im Handelsregister nicht löschen wollen, denn er wollte dessen Grundbesitz gerade nicht auf einen anderen Verein übertragen. Bis heute steht der «Verein des Goetheanum», allerdings mit dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft», als Eigentümer im Handelsregister und im Grundbuch.

⁵⁵ GA 260a, Beilage S. 27.

Die Satzungsänderung wird beschlossen

Laut Protokoll wird unmittelbar nach der Satzungsänderung abgestimmt: Die „ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder“ beschliessen auf Vorschlag Dr. Ungers die von Rudolf Steiner vorgeschlagenen neuen Statuten, beziehungsweise Satzungen.

Laut Stenogramm ruft Rudolf Steiner aber zuerst zur Diskussion der neuen Satzungen auf und nachdem niemand sich dazu äussern will, schlägt Dr. Unger vor:

Die veränderten Statuten und alles, was damit zusammenhängt en bloc anzunehmen.

Rudolf Steiner bittet nochmals, doch wiederum vergeblich, um Wortmeldungen. Die Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme der geänderten Satzungen.⁵⁷

Damit sind „die Statuten und alles, was damit zusammenhängt“, das heisst, auch der „teilweise fremdbestimmte Vorstand“ beschlossen worden.

Um rechtsverbindlich zu werden, müssen die Beschlüsse aber noch zum Handelsregister angemeldet und eingetragen werden.⁵⁸ Gemäss Stenogramm erklärt Rudolf Steiner:⁵⁹

Es würde sich nur darum handeln, dass die Ausführung der ganzen Angelegenheit, von der ich ja glaube, dass sie klar daliegt, dem künftigen Vorstände des Vereins des Goetheanum überlassen werde. Ist dazu etwas zu sagen? – Dann bitte ich diejenigen Mitglieder, die stimmberechtigt sind und die dafür sind, dass dem künftigen Vorstände die Ausführung des Beschlusses überlassen werde, die Hand zu erheben. – Damit ist auch dieses angenommen“. – Bitte, hat sonst über irgendeinen Gegenstand irgend jemand etwas zu sagen? In diesem Falle sind wir am Ende unserer ausserordentlichen Generalversammlung angekommen. Ich danke dem Vertreter der Behörde, dass er an unserer Versammlung hat teilnehmen wollen. Haben Sie

⁵⁶ GA 260a, S. 513.

⁵⁷ Protokoll: GA 216a, Beilage S. 25. Stenogramm: GA 260a, S. 514.

⁵⁸ Ein „Eingetragener Verein“ muss alle wichtigen Veränderungen publizieren.

⁵⁹ GA 260a, S. 514, erste Auflage: „dem künftigen Vorstände des Goetheanum“. Ebd. zweite Auflage: „dem künftigen Vorstände des Vereins des Goetheanum“.

selbst noch irgend etwas zu sagen? – Zur Wahl des Vorstandes? – [Der Notar: Nein] – dann wären wir am Ende der Verhandlung angekommen, und ich erkläre die dritte ausserordentliche Generalversammlung für geschlossen.

Rudolf Steiner findet, dass die ganze Angelegenheit „klar daliegt“. Der neue Vorstand soll die „Ausführung“, das heisst die „Eintragung im Handelsregister“ veranlassen. Die Eintragung ist jedoch nicht erfolgt und von einer Anmeldung hat meines Wissens nur Emil Leinhas berichtet.⁶⁰

Rudolf Steiner fragt noch einmal den Notar, ob er „irgend etwas zu sagen“ hat. Etwa „zur Wahl des Vorstandes“? Der Notar sagt wiederum: „Nein“ und Rudolf Steiner erklärt die Versammlung für geschlossen. Anscheinend liegt wirklich alles „klar da“.

Doch der Notar ergänzt zu einem unbekanntem späteren Zeitpunkt sein Protokoll um «Traktandum 2: Neuwahl des Vorstandes». Er hat «die Neubestellung des bisherigen Vorstands», welche gemäss Stenogramm noch vor der Satzungsänderung erfolgt ist (siehe S. 89), nicht in sein Protokoll aufgenommen. Aber mit «Traktandum 2» bringt er alles durcheinander.

Im Stenogramm steht der neue Vorstand bereits fest: Der „fremdbestimmte Teil“ ist in § 3b statuarisch festgeschrieben. Der zweite Vorsitzende (Emil Grosheintz) ist durch den ersten Vorsitzenden (Rudolf Steiner) bestimmt, und der noch zu „wählende“ Teil des Vorstands wird von der Versammlung „wie bisher“ bestätigt. Die Versammlung selbst ist bereits geschlossen (siehe oben).

⁶⁰ Emil Leinhas schrieb in „Mitteilungen aus der anthroposophischen Arbeit in Deutschland“, Nr. 68, Johanni 1964: *Dieser Beschluss ... vom 29.6.24 wurde dann beim Handelsregisteramt in Solothurn angemeldet. Er ist aber von diesem nicht zur Eintragung angenommen worden. Die Gründe, warum die Eintragung nicht erfolgen konnte, sind bisher nicht zuverlässig bekannt geworden. Darauf kommt es aber auch nicht an. Die Form dieses Beschlusses entsprach eben in irgendeiner Weise nicht den gesetzlichen Vorschriften. Es musste deshalb eine neue Lösung gesucht werden.* – Das sind sonderbare Worte: 1. Die Anmeldung war nicht im Handelsregisteramt (der Stadt) Solothurn, sondern in Dorneck-Tierstein (im Kanton Solothurn) einzureichen? Hat sich vielleicht Solothurn für nicht zuständig erklärt? 2. Was heisst: „Die Gründe sind bisher nicht zuverlässig bekannt“? 3. Warum kommt es auf die Gründe nicht an? Schliesslich hat Rudolf Steiner diesen Beschluss vorgegeben! Warum wurde nicht Beschwerde eingelegt?

Dennoch folgt im notariellen Protokoll ein weiteres:

Traktandum 2: „Neuwahl des Vorstandes“:⁶¹

Als Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Vorsitzenden in offener Abstimmung gewählt:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Rudolf Steiner, ... 1. Vorsitzender | 2. Emil Grosheintz, ... |
| 3. Ita Wegman, ... Schriftführerin | 4. Marie Steiner, ... |
| 5. Albert Steffen, ... | 6. Elisabeth Vreede, ... |
| 7. Günther Wachsmuth, ... | 8. Rud. Geering-Christ ... |

Das Protokoll widerspricht damit dem Stenogramm und dem eigenen «Traktandum 1»: Dort lautet § 3b: „Der Vorstand, der in sich den gesamten Vorstand der allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft einschliesst“. Damit gehört der Vorstand von Weihnachten 1923 statuarisch dem Vorstand des «Verein des Goetheanum» an und kann von der Generalversammlung nicht noch einmal „gewählt“ werden. Was § 12 bestätigt: „Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorstandes der Allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft“, wird gewählt. Ganz im Sinne von § 3b. Zudem ist kein einziges Mitglied des „Vorstands am Goetheanum“ zugleich ordentliches Mitglied im «Verein des Goetheanum» und insofern in diesem Verein nicht wählbar.⁶²

Was mag der Notar sich bei alledem „gedacht“ haben? – Sollten ihm die Widersprüche entgangen sein? Oder hat er das «Traktandum 2» erst später hinzugefügt?⁶³ Erst nach dem 8. Februar 1925, wo er den Vorstand von Weihnachten 1923 als „ordentliche Mitglieder“ des «Verein des Goetheanum» deklariert, ihre Wahl zum Vorstand dieses Vereins protokolliert hatte? Was er zusammen mit der nicht erlaubten und nicht ordentlich beschlossenen „Namensänderung“ im Handelsregister „eintragen“ soll?

⁶¹ GA 260a, Beilage S. 27-28.

⁶² GA 260a, Beilage S. 26. Dem Stenogramm zufolge hat Rudolf Steiner „aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder“ weggelassen. Ob das ein Versehen von ihm oder der Stenographin ist, bleibt sich gleich. Der Notar darf keinesfalls seinem eigenen Protokoll zuwider handeln.

⁶³ Was gut denkbar ist, weil er das Protokoll bis zum 7. Mai 1925 (siehe S. 82) zurückgehalten hat.

Das notarielle Protokoll schliesst ab:⁶⁴

Die Richtigkeit des Protokolls, das keine öffentliche Urkunde bildet, bezeugen.

Dornach, den 29. Juni 1924.

Der Vorsitzende: Der Protokollführer:
(keine Unterschrift) E. Altermatt, Notar

Aber warum soll das Protokoll „keine öffentliche Urkunde“ sein? Warum haben Emil Grosheintz als Vorsitzender und der Stimmenzähler nicht unterschrieben? Und warum hält der Notar das Protokoll vom 29. Juni 1924 bis zum 7. Mai 1925 zurück? Gibt es dafür einen vernünftigen Grund?

Vielleicht, weil ein „öffentliches Protokoll“ ohne Traktandum 2, aber mit der Unterschrift des Vorsitzenden nicht erlaubt hätte, dass am 8. Februar 1925 die Beschlüsse vom 29. Juni 1924, stillschweigend fallengelassen wurden?

GA 260a deutet die Widersprüche des Protokolls vom 29. Juni 1924 nur leise an:⁶⁵

Das offizielle Protokoll wurde verfasst von Notar Altermatt... Der Ablauf der Versammlung wird von ihm anders geschildert als im Stenogramm Finckh festgehalten... Dort wird zuerst die Neugestaltung des Vorstandes behandelt und dann erst die Statutenänderung. Auch viele andere Einzelheiten sind abweichend dargestellt. – Das Protokoll wurde vom neuen ersten Vorsitzenden Rudolf Steiner nicht unterschrieben. Die Beschlüsse der Versammlung wurden im Handelsregister nicht gemeldet. Deshalb blieb für die Behörde Emil Grosheintz der erste Vorsitzende.

GA 260a geht nicht darauf ein, dass die §§ 3b, 12, 14 in Traktandum 1 und die „Wahl des Vorstands“ in Traktandum 2 sich widersprechen. Auch nicht darauf, dass die Beschlüsse vom 29. Juni 1924 am 8. Februar 1925 stillschweigend fallengelassen werden;⁶⁶ was Rudolf Steiners Absicht ver-

⁶⁴ GA 260a, Beilage S. 28.

⁶⁵ GA 260a, Beilage S. 67.

⁶⁶ Bei der „Eintragung“ der Statutenänderung vom 8. Februar 1925 wird als „letzte Veränderung“ nicht auf den 29. Juni 1924, sondern auf die „Statutenänderung vom 25.4.1920“ verwiesen (eingetragen am 12.8.1920). Die Beschlüsse vom

hindert, dass der Vorstand der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» als solcher, das heisst: „fremdbestimmt“, im Vorstand des rechtlich autonomen Vereins des Goetheanum wirken und dessen Geschäfte führen kann.

So stehen wir nach der «Dritten ausserordentlichen Generalversammlung» des «Verein des Goetheanum» gleichsam vor einem Scherbenhaufen: Am 29. Juni 1924 legt Rudolf Steiner ausführlich seine Absichten dar. Er schlägt eine geringfügige Satzungsänderung vor, die ihm den Wiederaufbau des Goetheanumbaus in die Hand gegeben hätte, ohne die Eigenständigkeit des Vereins des Goetheanum anzutasten. Er meint, dass „alles klar daliegt“ und trotz seiner wiederholten Aufforderung stellt niemand Fragen; auch nicht der direkt daraufhin angesprochene Notar. Die Generalversammlung verabschiedet einstimmig die neuen Satzungen, die der Notar und die Stenographin übereinstimmend protokollieren. Im Stenogramm wird der neue Vorstand ausdrücklich mit der „Ausführung“ beauftragt, das heisst, mit der Anmeldung zum Handelsregister. Soweit ist scheinbar alles in Ordnung, abgesehen davon, dass der Notar sein Protokoll bis zum 7. Mai 1925 zurückbehält (vgl. Fussnote 11, S. 82).

Irgendwann aber fügt der Notar seinem Protokoll „Traktandum 2, Neuwahl des Vorstands“ an und bringt damit alles durcheinander: Danach werden die sechs verantwortlichen Vorstandsmitglieder der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» von Weihnachten 1923, aber nur zwei Mitglieder des bisherigen Vorstands des «Verein des Goetheanum» angeblich „in offener Abstimmung“ gewählt, was aber auf Grund von Traktandum 1, §§ 3b, 12 und 14 nicht möglich und dem Stenogramm zufolge auch unterblieben ist.

Die Realisierung im Handelsregister unterbleibt ebenfalls aus nicht bekannten Gründen, und der Notar hält das (nicht amtliche) Protokoll bis zum 7. Mai 1925 zurück. Alle anders lautenden Darstellungen können nicht überzeugen.

Am 8. Februar 1925 werden dann die Beschlüsse der „Dritten ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1924“ mit keinem Wort erwähnt

29.6.1924 werden nicht rechtswirksam (siehe „schriftliche Anmeldung“ und „Firmenbuch“, GA 260a, Beilage S. 55 ff.).

und die verantwortlichen Vorstandsmitglieder von Weihnachten 1923 werden als „ordentliche Mitglieder“ des Vereins des Goetheanum behandelt, obgleich sie am 29. Juni 1924 das eindeutig nicht waren,⁶⁷ und nach der Intention Rudolf Steiners auch nicht sein sollten. Derselbe Notar, der am 29. Juni 1924 und am 8. Februar 1925 amtiert und auch das Handelsregister führt, hält das Protokoll vom 29. Juni 1924 bis zum 7. Mai 1925 zurück, so dass am 8. Februar 1925 niemand das widersprüchliche „Protokoll“ vom 29. Juni 1924 kannte.

Undatierte Anmerkungen Rudolf Steiners im Stenogramm zum 29.6.1924⁶⁸

Soweit mir bekannt ist, machte sich Rudolf Steiner in dieser Ausschrift drei Anmerkungen:

1. Nach dem Satz:

„Damit ist ungefähr skizziert, was die Grundlage für die Gestaltung dieser ausserordentlichen Generalversammlung bilden soll“ (GA 260a, Seite 507 oben), strich Rudolf Steiner den Text, beginnend bei: „Vielleicht hat Herr Dr. Grosheintz seinerseits etwas zu sagen?“ (S. 507, Zeile 2) bis zum Ende von: „und ich werde dann den geänderten (Paragraphen) vorlesen“ (S. 508, Zeile 14).

Der gestrichene Text beinhaltet die Mitteilung von Emil Grosheintz, dass der Vorstand in einer vorangegangenen Sitzung seinen Rücktritt erklärt, sowie Herrn Dr. Steiner gebeten habe, den Vorsitz des Verein des Goetheanum zu übernehmen und den neuen Vorstand auszuwählen. Weiter die Erklärung Rudolf Steiners, dass der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wie besprochen im Vorstand des Verein des Goetheanum ist, dass Dr. Grosheintz als zweiter Vorsitzender funktioniert und die bisherigen Vorstandsmitglieder wiederum in den neuen Vorstand aufgenommen werden. Nachdem alle sich damit einverstanden erklärt haben, sollen zunächst die neuen Satzungen festgestellt werden.

⁶⁷ Siehe: „Elfte ordentliche Generalversammlung vom 29.6.1924“ (S. 80 ff.).

⁶⁸ Rudolf Steiner liegt nach dem 29.6.24 nur eine Ausschrift des Stenogramms vor, nicht aber eine Ausfertigung des (nachträglich veränderten und bis zum 7. Mai 1925 zurückgehaltenen) notariellen Protokolls (siehe S. 82 ff.).

2. Unmittelbar darauf folgt der die Überschrift betreffende Text:

Also wir haben: Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (Schweiz) eingetragen im Handelsregister des Kt. Solothurn. Das würde geändert werden dahin, dass oben stehen würde: Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Unterabteilung Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (Schweiz).

Satz 2 hat Rudolf Steiner verändert in:

Dessen Name würde geändert werden in: Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft.

Der nachfolgende Text ist gestrichen bis:⁶⁹

3. Dann würde kommen: Satzungen vom 29.6.1924

Dr. Grosheintz: Jetzt § 1. Unter dem Namen „Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweiz. ZGB. Sitz des Vereins ist Dornach (Kanton Solothurn, Schweiz).

Dr. Steiner: Der geänderte § würde lauten: Unter dem Namen Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft besteht als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ein Verein mit dem Sitz in Dornach Kt. Solothurn, Schweiz.

Den Text: „Der geänderte § würde lauten...“

Rudolf Steiner hat diesen Absatz verändert in:

„Unter dem Namen Verein der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft besteht ein Verein im Sinne...“ (dahinter weist ein Pfeil in den Absatz *Dr. Grosheintz*) ... der Art. 60 ff. des Schweiz. ZGB. Sitz des Vereins ist Dornach (Kanton Solothurn Schweiz).

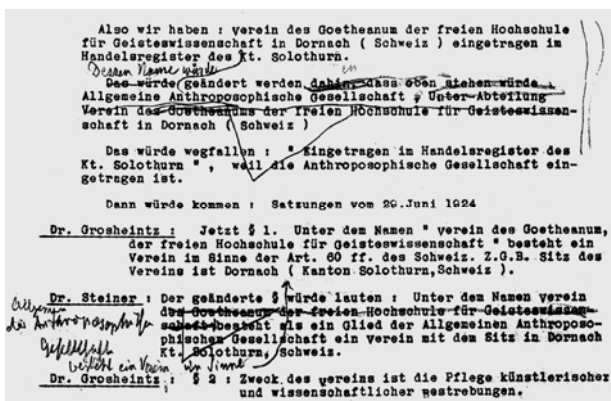
Im restlichen Text dieses Abschnitts hat Rudolf Steiner den Satzteil:

„des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft“,

markant durchgestrichen; hingegen nur durch ein Dreieck gekennzeichnet:

⁶⁹ Die „Eintragung im Handelsregister“ soll anscheinend vorgeschrieben bleiben (siehe § 19, S. 103).

„als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ein Verein mit dem Sitz in Dornach Kt. Solothurn, Schweiz“.



Kommentar:

Es ist anzunehmen, dass Frau Finckh – wie immer – ihr Stenogramm recht bald mit der Maschine ausgeschrieben hat. Aber es bleibt offen, wann und zu welchem Zweck Rudolf Steiner diese Veränderungen vornahm.

Zu 1: Was Rudolf Steiner mit dieser, über eine Seite langen Streichung anmerken wollte, kann ich mir nur dahingehend erklären, dass ihm rückblickend der Rücktritt und die Neubestellung des bisherigen Vorstands in einer Generalversammlung, die im Prinzip nur eine Satzungsänderung bezweckte, als überflüssig erschien. Denn der „neue Vorstand“ und seine Funktion kamen in den Paragraphen 3b, 12 und 14 ganz klar zum Ausdruck.

Zu 2 und 3: Auf den ersten Blick eröffnet sich ein scheinbarer Widerspruch: Der bisherige Name «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» ist in der Überschrift geändert zu:

«Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft»,

Im massgebenden § 1 jedoch zu:

«Verein der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft».

Die beiden Namen klingen ähnlich, lassen sich aber dennoch gut unterscheiden.

«Verein der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» ist eine Variation von «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft».

Dies bringt zum Ausdruck, dass die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» von Weihnachten 1923 vom Verein des Goetheanum dessen bisherigen Aufgaben als Träger des Vorläufers des jetzt völlig neu gestalteten «Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft» und als Herausgeber der Wochenschrift «Das Goetheanum» (nebst der „Beilage für die Mitglieder“) übernommen hat.⁷⁰

Die „Namensänderung“ in der Überschrift in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» hätte formaljuristisch wie § 1 lauten müssen, aber meines Erachtens, um den engen Verbund der „Liegenschaftsverwaltung“ mit der „Zentralgesellschaft“ auszudrücken, mit Genehmigung der AAG auch so bleiben können.

Die „Namensänderung“ in § 1 in „Verein der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ wäre die rechtsverbindliche gewesen. Den Fortbestand als „Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB“ hat Rudolf Steiner ausdrücklich bestätigt und damit die rechtliche Autonomie. Vollkommen abwegig wäre es, eine „Fusion“ oder „Vermögensübertragung“ zu interpretieren.

Die Analyse der Veränderungen im Stenogramm vom 29. Juni 1924 erweist meines Erachtens erneut, dass Rudolf Steiner seinen Intentionen von Weihnachten 1923 und 29. Juni 1924 voll und ganz treu geblieben ist,⁷¹ was ja

⁷⁰ Die „Übernahmen“ sind bereits erfolgt. Der Verein des Goetheanum hat nur noch die wichtige Funktion des „Liegenschaftsverwalters“ und ist damit ein „Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ von Weihnachten 1923 (§ 1 neu, S. 93).

⁷¹ Dass Rudolf Steiner also nicht den «Verein des Goetheanum» in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» umbenennen und ihn insgeheim zum „Dachverein“ machen wollte.

auch durch den Kauf der Klinik-Liegenschaften am 5. September 1924 (S. 133) zum Ausdruck kommt, den der «Verein des Goetheanum» in voller Autonomie getätigt hat.

Selbstredend sind alle diese Überlegungen, weil es sich nur um „Anmerkungen“ Rudolf Steiners handelt, reine Theorie. Mindestens solange, als das Protokoll zur Generalversammlung des «Verein des Goetheanum» am 3. August 1924 (Punkt 7, S. 116) nicht offengelegt wird. Aus ihm könnte vielleicht eine Rechtshandlung im Sinne der Notizen Rudolf Steiners hervorgehen, die aber sicher nicht in der „Gründung“ einer „Anthroposophischen Gesellschaft mit vier Unterabteilungen“ bestehen würde.

Die Herausgeber von GA 260a unterstellen meines Erachtens Rudolf Steiner, dass er bereits an Weihnachten 1923 in seinem an einen „Dachverein“ «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft», mit vier abhängigen „Unterabteilungen“, darunter die „Administration der Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923“ gedacht hätte. Wovon Rudolf Steiner aber nichts gesagt hat.⁷²

Zwischenbemerkung: Einige Widersprüchlichkeiten in GA 260a

Die persönlich von mir hochgeschätzte Herausgeberin, Frau Hella Wiesberger, vertritt in ihren Vorworten zur 1. und 2. Auflage von GA 260a zur „Konstitutionsfrage“ eine für mich nicht akzeptable Auffassung. Der Leser wird auf einige Differenzen bereits aufmerksam geworden sein.

Die Vorkommnisse der Weihnachtstagung 1923 und ihren Hintergrund kommentiert Hella Wiesberger in diesem Rahmen nicht. Doch im Kapitel: «Die konstitutionelle Auswirkung von Rudolf Steiners Weihnachtstagungsschluss»,⁷³ im Zusammenhang mit der „Dritten ausserordentlichen Generalversammlung“ des Vereins «Verein des Goetheanum» am 29. Juni 1924, schreibt sie zum Beispiel:⁷⁴

⁷² Ich glaube, hinreichend nachgewiesen zu haben, dass Rudolf Steiner die Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» und «Anthroposophische Gesellschaft» beide für die Vereinigung von Weihnachten 1923 verwendet hat.

⁷³ GA 260a, Beilage S. XIV ff.

⁷⁴ Ebd. S. XV. ff.

In dieser Versammlung, die am Sonntag, dem 29. Juni stattgefunden hat, wies Rudolf Steiner darauf hin, dass sich aufgrund der ganzen Entwicklung die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, die noch als Verein einzutragen ist, in die folgenden vier Unterabteilungen gliedern soll:

1. Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne
2. Philosophisch-Anthroposophischer Verlag
3. Verein des Goetheanum
4. Klinisch-Therapeutisches Institut.

Im Verlauf dieser Versammlung wurde durch Rudolf Steiner zunächst der Vorstand des «Vereins des Goetheanum» so umgebildet, dass er auch in ihm den ersten Vorsitz übernahm und Dr. Emil Groscheintz ... den zweiten Vorsitz. Gleichzeitig wurden die übrigen fünf Vorstandsmitglieder des an der Weihnachtstagung gebildeten Vorstandes der Anthroposophischen Gesellschaft sowie die bisherigen Vorstandsmitglieder des «Vereins des Goetheanum» in diesen Vorstand aufgenommen. Die Statuten wurden abgeändert, weil nunmehr die Eintragung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in das Handelsregister erfolgen sollte. Hierfür kamen nicht die Statuten der Weihnachtstagung in Betracht ...

Wer meine Ausführungen zum 29. Juni 1924 genau verfolgt hat, wird bemerken, dass Hella Wiesberger die Fakten nicht richtig wiedergibt. Sie stützt sich auch nur auf das „Stenogramm“ und vernachlässigt das notarielle „Protokoll“.⁷⁵ Laut Stenogramm hat Rudolf Steiner aber wie immer und so auch am 29. Juni 1924 die Namen «Anthroposophische Gesellschaft» und «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft beide für die Vereinigung von Weihnachten 1923, und sogar wiederholt in ein- und demselben Satz gebraucht.

Rudolf Steiner hat auch nicht gesagt, dass „die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft sich in vier Unterabteilungen gliedern“ soll. Er sagte gemäss Stenogramm:

Innerhalb dieser Anthroposophischen Gesellschaft werden vier Unterabteilungen zu begründen sein.

⁷⁵ Ich habe diesbezüglich gehört, Notar Altermatt hätte Rudolf Steiner nicht richtig verstanden.

„Begründen“ kann sich, im Rahmen von § 11 der Statuten von Weihnachten 1923, jede „Gruppe“ autonom. Mit „Unterabteilungen“ meint Rudolf Steiner offensichtlich „Gruppen“, die sich ganz besonderen Aufgaben widmen und deshalb durch Vorstandsmitglieder der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923“ geleitet werden sollen.

Rudolf Steiner hat am 29. Juni 1924 lediglich eine „Satzungsänderung“ des «Verein des Goetheanum» vorgeschlagen, der sich in § 1 ausdrücklich als „Verein“, und „als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“⁷⁶ bezeichnet.

Hella Wiesberger scheint davon auszugehen, dass Rudolf Steiner an Weihnachten 1923 nur die bisherige «Anthroposophische Gesellschaft» reorganisieren und erst später einen „Eingetragenen Verein“ «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gründen wollte. Hella Wiesberger spricht das nicht direkt aus, aber wie sie die Namen «Anthroposophische Gesellschaft» und «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gebraucht, lässt sich das meines Erachtens nur so erklären.

⁷⁶ Selbstverständlich als ein Glied der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923». Denn von einer anderen Vereinigung dieses Namens hat Rudolf Steiner zu keiner Zeit, weder an Weihnachten 1923, noch am 29. Juni 1924, noch anderswo gesprochen.